

Baustellenplakat (Stand Jan. 2003):

An den Bauherrn wegen der Putzdicke

Damit eine sichere Abdeckung mit Putz bei Verlegung der Elektroleitungen IMPUTZ (z.B. Stegleitung) gewährleistet ist, sind die Verputzarbeiten gemäß DIN 18550 Teil 2 ordnungsgemäß auszuführen.

DIN 18550 Teil 2: 5 Putzdicke

"Die mittlere Dicke von Putzen, die allgemeinen Anforderungen genügen, muß außen 20 mm (zulässige Mindestdicke 15 mm) und innen 15 mm betragen (zulässige Mindestdicke 10 mm), bei einlagigen Innenputz aus Werk-Trockenmörtel sind 10 mm ausreichend (zulässige Mindestdicke 5 mm). Die jeweils zulässigen Mindestdicken müssen sich auf einzelne Stellen beschränken. Die Dicke von Putzen, die zusätzlichen Anforderungen genügen sollten, ist so zu wählen, daß diese Anforderungen sicher erfüllt werden."

Als verantwortlicher Elektromeister bin ich verpflichtet, im Falle einer Zuwiderhandlung den Bauherr / Auftraggeber auf zu dünn aufgebrachte Putzabdeckung formell hinzuweisen und in auffordern, eine entsprechende Nachbesserung seiner von ihm beauftragten Verputzerfirma einzufordern.

Der Elektromeister!